STATUTEN

TURNVEREIN
LENZBURG

Stand GV Nr. 166 (24.02.2023)

I. NAME UND SITZ

Art. 1 Der Turnverein Lenzburg ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB — Name

Art. 2 Rechtsdomizil des Turnvereins Lenzburg ist die Stadt Lenzburg. — Sitz

Art. 3 Die Leitidee des Turnvereins Lenzburg, dessen vereinspolitischen und strategische Grundsätze, als auch die Verhaltungs- und Führungsgrundsätze, sowie die Grundsätze finanzieller Art und die Kommunikationsgrundsätze, sind im Leitbild des Turnvereins Lenzburg enthalten. — Leitbild

II. ZWECK DES VEREINS

Art. 4 Der Turnverein Lenzburg — Zweck
- pflegt das Turnen seiner ihm angehörenden Alters- und Fähigkeitsstufen.
- fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend.
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral. — Neutralität

Art. 5 Der Turnverein Lenzburg und seine Riegen sind Mitglied — Zugehörigkeit
- des Kreisturnverbandes Lenzburg
- des Aargauer Turnverbandes
- und über diese Verbände auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt.

Art. 6 Alle turnenden Mitglieder des Turnvereins Lenzburg sind bei der Unfallversicherung Sportversicherungskasse gegen Turnunfälle versichert.

Art. 7 Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent. — Ethik

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionär*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

III. VEREINSSTRUKTUR

Art. 8 Dem Turnverein Lenzburg gehören gemäss Organigramm (Art. 64) die folgenden Riegen an, die direkt dem Vereinsvorstand unterstellt sind: — Bestand

- Geräteturnen (Jugend und Aktive) — Riegen
- Kunstturnen Frauen (Jugend und Aktive)
- Kunstturnen Männer (Jugend und Aktive)
- Vereinsturnen (Jugend und Aktive)
- Team Aerobic (Jugend und Aktive)
- Leichtathletik (Jugend und Aktive)

- Polysport (Jugend und Aktive)
- Männerturnen (Männerriege(n))

Art. 9 Die Riegen haben bei Bedarf eigene Reglemente, welche der Genehmigung des Vereinsvorstandes unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Turnvereins Lenzburg nicht widersprechen. Riegenstatus

Art. 10 Weitere Riegen können auf Antrag durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden. Riegengründungen

IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 11 Der Turnverein Lenzburg und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien: Mitgliederkategorien

- Jugendliche
- Aktivmitglieder
- Verdienstvolle Turner
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner (Freunde des TV Lenzburg)

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann per Ende Jahr erfolgen oder nach Beschluss an der GV (z.B. Ehrenmitglied). Übertritt in andere Kategorie

Art. 12 Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer im Eintrittsjahr das 17. Altersjahr erreicht oder älter ist. Massgebend ist der Jahrgang. Jugendliche bis und mit dem 16. Altersjahr können den entsprechenden Riegen beitreten. Eintrittsalter

Art. 13 Die Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft nach ihren eigenen Reglementen, melden jedoch Ein- und Austritte an den Vorstand zwecks Genehmigung durch die Generalversammlung. Riegenmitgliedschaft

Eintritte können jederzeit erfolgen. Eintretende haben für das laufende Vereinsjahr einen anteilsmässigen Beitrag zu bezahlen. Eintritt

Der Übertritt von einer Riege in eine andere kann jederzeit erfolgen. Übertritt in andere Riege

Austritte aus dem Turnverein Lenzburg sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Austretende haben den Beitrag für das laufende Vereinsjahr zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte, Pflichten und allfällige Ansprüche an das Vereinsvermögen. Austritt

Art. 14 Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Turnverein Lenzburg nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden. Streichung

Art. 15 Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Turnvereins Lenzburg oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch Beschluss der Generalversammlung aus dem Turnverein Lenzburg ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen. Ausschluss

Art. 16 Als Verdienstvolle Turner können auf Antrag durch die Generalversammlung Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Turnverein Lenzburg sehr verdient gemacht haben. Die Voraussetzungen für die Verleihungen sind im Reglement (Art. 64) festgelegt. Verdienstvolle Turner

Art. 17 Als Ehrenmitglieder können auf Antrag durch die Generalversammlung Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Turnverein Lenzburg ausserordentlich verdient gemacht haben. Vorschläge zur Ernennung gehen von Ehrenmitglieder

den Riegenvorständen oder einzelnen Stimmberechtigten an den Vorstand zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die Generalversammlung.

Art. 18 Passivmitglied oder Gönner (Freunde des TV Lenzburg) kann werden, wer sich für die Belange des Turnvereins Lenzburg interessiert und diesen finanziell unterstützt. Diese Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages (Reglement Art. 64). Für die Aufnahme bedarf es keines Beschlusses. — Gönner und Passivmiglieder

V. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 19 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Statuten und Entscheide des Turnverein Lenzburg zu befolgen und das Wohl des Vereins zu fördern. — Fügsamkeit

Art. 20 Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag fristgerecht zu entrichten. — Beitragszahlung

Art. 21 Die Aktivmitglieder sind zum regelmässigen Besuch der Turnstunden angehalten. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch. — Turnstundenbesuch Teilnahme GV

Art. 22 Die Mitglieder verpflichten sich, bei Aktivitäten des Turnvereins Lenzburg tatkräftig mitzuhelfen. — Mithilfe bei Aktivitäten

VI. ORGANE

Art. 23 Die Organe des Turnvereins Lenzburg sind: — Organe

- Generalversammlung
- Turnstand
- Vorstand
- Technische Kommission
- Spezialkommissionen
- Revisoren

Art. 24 Die Generalversammlung als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Quartal des Vereinsjahres statt. — Generalversammlung

Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist. — Beschlussfähigkeit

Sie setzt sich zusammen aus den: — Zusammensetzung
- Aktivmitgliedern
- Verdienstvollen Turner und Ehrenmitgliedern
- Revisoren

Art. 25 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte: — Geschäfte der Generalversammlung
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Mutationen und Etat
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums/Co-Präsidiums
- Genehmigung der Jahresberichte der Bereichsleitung Turnbetrieb und der Riegenhauptleitungen
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets inklusive Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Genehmigung des Entschädigungsreglements
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Genehmigung der unter Art. 64 integrierten Reglemente und Pflichtenhefte
- Genehmigung der durch die Technische Kommission gewählten Hauptleiter und des Coach Jugend + Sport
- Genehmigung der durch das Präsidium/Co-Präsidium und der Bereichsleitungen gewählten Funktionäre

- Wahl des Präsidiums/Co-Präsidiums/Vize-Präsidiums
- Wahl der Bereichsleitungen
- Wahl des Fähnrichs

Art. 26 Anträge an die Generalversammlung sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich an den Vorstand des Turnvereins Lenzburg einzureichen.

Eingabefrist für Anträge

Art. 27 Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig

Einberufung

Beschlussfähigkeit

Art. 28 Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 29 Sämtliche Aktivmitglieder, Verdienstvolle Turner und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen. Jugendliche, Passivmitglieder und Gönner (Freunde des TV Lenzburg) sind weder stimm- noch wahlberechtigt.

Antragsrecht

Art. 30 Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung oder Wahl entschieden, sofern eine nicht geheime Abstimmung oder Wahl durch ein Einfaches Mehr der Stimmenden beschlossen wird.

Geheime Abstimmung

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen (Art. 56, 57), Auflösung und Fusion (Art. 59), entscheidet das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Entscheidung

Art. 31 Der Turnstand kann vom Vorstand einberufen werden, wenn dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen vorliegen. Der Turnstand ist beschlussfähig, wenn dieser mindestens zwei Wochen im Voraus ordnungsgemäss einberufen wurde.

Turnstand Einberufung

Art. 32 Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus:

Zusammensetzung Vorstand

- Präsidium/Co-Präsidium (allenfalls Vize-Präsidium)
- Bereichsleitung Marketing
- Bereichsleitung Turnbetrieb
- Bereichsleitung Finanzen
- Bereichsleitung Sekretariat

Eine Bereichsleitung kann sich aus mehreren Mitgliedern zusammensetzen. Jedes Vorstandsmitglied verfügt an Vorstandssitzungen über eine Stimme.

Anzahl Stimmen an Vorstandssitzungen

Die Zugehörigkeit zum Vorstand und seine Zusammensetzung ist durch das Reglement (Art. 64) festgelegt.

Zugehörigkeit Vorstand

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ein Mitglied des Präsidiums anwesend ist und die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht an ein anwesendes Vorstandmitglied vertreten sind. Bei Stimmengleichheit zählen die Stimmen des Präsidiums doppelt, sofern beide Mitglieder desselben gleichlautend gestimmt haben oder nur ein Mitglied desselben gestimmt hat, andernfalls ist kein Beschluss zustande gekommen.

Beschlussfähigkeit

Art. 33	Die Obliegenheiten des Vorstandes sind: - allgemeine Leitung des Turnvereins Lenzburg gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheft - Vertretung des Turnvereins Lenzburg nach aussen - erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte - Führen der Buchhaltung	Obliegenheiten Vorstand
Art. 34	Der Vorstand versammelt sich in der Regel alle zwei Monate oder wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.	Besammlung
Art. 35	Die Zeichnungsberechtigung der Vorstandsmitglieder erfolgt gemäss dem Vorstandsreglement (Art. 64).	Zeichnungs-Berechtigung
Art. 36	Die Technische Kommission setzt sich zusammen aus: - Bereichsleitung Turnbetrieb als VorsitzKommission - Hauptleiter aller Riegen - Coach Jugend+Sport	Technische Kommission
	Jede Riege muss durch deren Hauptleiter oder dessen Stellvertreter vertreten sein. Die Technische Kommission ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.	Beschlussfähigkeit
Art. 37	Die Obliegenheiten der Technischen Kommission umfassen: - Wahl der Hauptleiter und des Coach Jugend+Sport - Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen - Vorschläge an den Vorstand über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten - Einreichen des turnerischen Jahresprogramms an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung - turnerische Organisation und Überwachung der Riegen, die dem Turnverein Lenzburg angehören - dafür zu sorgen, dass die Einzelturner in das Vereins- und Riegenturnen integriert werden	Obliegenheiten
Art. 38	Die Technische Kommission versammelt sich, wenn es der Bereichsleiter Turnbetrieb oder die Mehrheit der Hauptleiter als notwendig erachtet.	Besammlung
Art. 39	Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Spezialkommissionen gebildet werden.	Spezialkommissionen
Art. 40	Die Revisionskommission wird durch die Generalversammlung für eine zweijährige Amtsdauer gewählt und umfasst zwei Revisoren. Sie bestimmen ihren Obmann selbst.	Revisorenkommission
Art. 41	Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Turnvereins Lenzburg, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Riegen sowie Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die Generalversammlung.	Aufgaben der Revisoren
Art. 42	Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der Generalversammlung.	Zusätzliche Aufgaben der Revisoren

VII. VERWALTUNG

Art. 43	Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Protokolle von Riegenversammlungen sind dem Vorstand zur Kenntnisnahme einzureichen.	Protokollführung

Art. 44	Die Detailaufgaben des Vorstandes und der Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich umschrieben (Art. 64).	Reglemente und Pflichtenhefte
Art. 45	Für den Erlass der Reglemente ist die Generalversammlung zuständigFür den Erlass der Pflichtenhefte ist der Vorstand zuständig.	Zuständigkeit
Art. 46	Der Turnverein Lenzburg unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Akten und Gegenstände.	Archiv

VII. FINANZEN

Art. 47	Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.	Vereinsjahr
Art. 48	Die Einnahmen des Turnvereins Lenzburg bestehen insbesondere aus: - Mitgliederbeiträgen - Jugend + Sport - Fond - Subventionen - Erträgen des Vereinsvermögens - Gewinne von Veranstaltungen - Sponsorenbeiträge - freiwillige Beiträge und Schenkungen (Gönner, Freunde des TV Lenzburg)	Einnahmen
Art. 49	Die Ausgaben des Turnvereins Lenzburg bestehen insbesondere aus: - Verbandsbeiträgen - Verwaltungskosten - Turnbetriebskosten - Versicherungsprämien - Übernahme von Spesen und Entschädigungen gemäss Entschädigungs-reglement (Art. 64) - Neuanschaffungen - weitere Ausgaben gemäss Budget	Ausgaben
Art. 50	Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der General-versammlung festgelegt (Art. 64).	Mitgliederbeitrag
Art. 51	Von der Beitragspflicht gegenüber dem Turnverein Lenzburg sind ganz oder teilweise ausgenommen: - Ehrenmitglieder - Verdienstvolle Turner - Mitglieder des Vorstandes und der Technischen Kommission - Funktionäre (gemäss Entschädigungsreglement Art. 64)	Ausnahmen
Art. 52	Führen Riegen eine eigene Kasse, so haben sie ihre Jahresrechnung auf Verlangen des Vorstandes per Ende Jahr dem Vorstand zur Information vorzulegen.	Riegenkassen
Art. 53	Das Vereinsvermögen darf nur in schweizerische Kassenobligationen und / oder schweizerische Bundes-Obligationen angelegt werden. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendige Gelder zinstragend anzulegen sind.	Anlage des Vereinsvermögens
Art. 54	Der Turnverein Lenzburg kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Generalversammlung.	Fonds
Art. 55	Die Fonds sind nicht Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen, müssen aber in der Bilanz ersichtlich sein.	Verwaltung Fonds

Art. 56	Der Turnverein Lenzburg haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und der einzelnen Riegen ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.	Haftung

IX. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 57	Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der Generalversammlung durch ein Einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.	Änderung der Statuten
Art. 58	Eine Totalrevision der Statuten kann durch die Generalversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.	Revision der Statuten
Art. 59	Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände bzw. das ZGB / OR.	Sonderfälle
Art. 60	Eine Auflösung oder Fusion des Turnvereins Lenzburg kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung des Turnvereins mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.	Auflösung oder Fusion des Turnvereins
Art. 61	Bei einer Auflösung des Turnvereins Lenzburg ist das gesamte Vermögen dem Kreisturnverband Lenzburg treuhänderisch zu übergeben bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem Schweizerischen Turnverband angeschlossen sein.	Übergabe des Vereinsvermögens
Art. 62	Muss eine Riege des Turnvereins Lenzburg aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert fünf Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Turnvereins Lenzburg über.	Übergabe des Riegenvermögens
Art. 63	Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 23. Februar 2018.	Neufassung der Statuten
Art. 64	Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 24. Februar 2023 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Kreisturnverband Lenzburg in Kraft.	Genehmigung der Statuten
Art. 65	Integrierende Reglemente und Pflichtenhefte: - Leitbild - Organigramm der Vereinsstruktur - Vorstandsreglement - Pflichtenhefte der Bereichsleitungen - Präsidium/Co-Präsidium - Marketing - Turnbetrieb, - Finanzen, - Sekretariat, - Beitragsreglement, Entschädigungsreglement, Auszeichnungen und Ehrungen - Freud- und Leid-Pflichten	Reglemente und Pflichtenhefte

X. ANMERKUNG

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst selbstverständlich auch die weibliche mit ein.

Lenzburg, 24. Februar 2023

Für den Turnverein Lenzburg

Präsidium	Bereichsleitung Sekretariat
Carole Zwyssig-Kliem	Leni Leitkam

Die vorliegenden Statuten wurden durch den Vorstand des Kreisturnverband Lenzburg anlässlich seiner Sitzung vom ……. genehmigt.

Präsidium	Vizepräsidium
Gabriela Wenger	XXXX